

## **Schweizerische Eidgenossenschaft**

### **Status der Liste der Vorbehalte und Notifikationen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung**

Dieses Dokument enthält eine bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme oder Genehmigungserklärung nach den Artikeln 28 Absatz 6 und 29 Absatz 3 des Übereinkommens zu bestätigenden Liste der Vorbehalte und Notifikationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

---

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltexts.

## Artikel 2 – Auslegung von Ausdrücken

### *Notifikationen - unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen*

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens fallen nach dem Wunsch der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen unter das Übereinkommen:

Nr.	Titel	Anderer Vertragsstaat	Original/ Folgeurkunde(n)	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
1	Convention entre la Confédération suisse et la République d'Afrique du Sud en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu <b>(Originaltext)</b> <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Übersetzung)</i>	Südafrika	Original	08.05.2007	27.01.2009
2	Convention entre la Confédération suisse et la République argentine en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune <b>(Originaltext)</b> <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>	Argentinien	Original	20.03.2014	27.11.2015
3	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <b>(Originaltext)</b>	Österreich	Original	30.01.1974	04.12.1974
			Folgeurk. a)	18.01.1994	01.05.1995
			Folgeurk. b)	20.07.2000	13.09.2001
			Folgeurk. c)	21.03.2006	02.02.2007
			Folgeurk. d) (inkl. Notenaustausch vom 03.09.2009)	03.09.2009	01.03.2011
Folgeurk. e)	04.06.2012	14.11.2012			

4	Convention entre la Confédération suisse et la République du Chili en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune <b>(Originaltext)</b> <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Chile zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>	Chile	Original	02.04.2008	05.05.2010
5	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen <b>(Originaltext)</b>	Indien	Original	02.11.1994	29.12.1994
			Folgeurk. a)	16.02.2000	20.12.2000
			Folgeurk. b)	30.08.2010	07.10.2011
6	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <b>(Originaltext)</b>	Island	Original	10.07.2014	06.11.2015
7	Convenzione tra la Confederazione Svizzera e la Repubblica Italiana per evitare le doppie imposizioni e per regolare talune altre questioni in materia di imposte sul reddito e sul patrimonio <b>(Originaltext)</b> <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>	Italien	Original	09.03.1976	27.03.1979
			Folgeurk. a)	28.04.1978	27.03.1979
			Folgeurk. b)	23.02.2015	13.07.2016
8	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <b>(Originaltext)</b>	Liechtenstein	Original	10.07.2015	22.12.2016
9	Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <b>(Originaltext)</b>	Litauen	Original	27.05.2002	18.12.2002
10	Convention entre la Confédération suisse et le Grand-Duché de Luxembourg en vue d'éviter les doubles impositions en matière	Luxemburg	Original	21.01.1993	19.02.1994
			Folgeurk. a)	25.08.2009	19.11.2010
			Folgeurk. b)	11.07.2012	11.07.2013

	d'impôts sur le revenu et sur la fortune <b>(Originaltext)</b> <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum von Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>				
11	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <b>(Originaltext)</b>	Polen	Original	02.09.1991	25.09.1992
			Folgeurk. a)	20.04.2010	17.10.2011
12	Convention entre la Suisse et le Portugal en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune <b>(Originaltext)</b> <i>Abkommen zwischen der Schweiz und Portugal zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>	Portugal	Original	26.09.1974	17.12.1975
			Folgeurk. a)	25.06.2012	21.10.2013
			Folgeurk. a)	08.02.2011	08.08.2012
13	Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <b>(Originaltext)</b>	Tschechien	Original	04.12.1995	23.10.1996
			Folgeurk. a)	11.09.2012	11.10.2013
14	Convention entre la Confédération suisse et la République de Turquie en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu <b>(Originaltext)</b> <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen</i>	Türkei	Original	18.06.2010	08.02.2012

### Artikel 3 – Transparente Rechtsträger

#### *Vorbehalte*

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 3 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

## **Artikel 4 – Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit**

### ***Vorbehalte***

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

## **Artikel 5 – Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung**

### ***Vorbehalte***

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 9 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich in Bezug auf alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vor, den anderen Vertragsstaaten die Anwendung der Option C nicht zu gestatten.

### ***Notifikation in Bezug auf getroffene Entscheidung***

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens entscheidet die Schweizerische Eidgenossenschaft sich hiermit für die Anwendung der Option A nach Artikel 5 Absatz 1.

### ***Notifikation in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen***

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine in Artikel 5 Absatz 3 beschriebene Bestimmung. Die Nummern des Artikels und des Absatzes der einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 22 Abs. 2 Bst. a
2	Argentinien	Art. 22 Abs. 2
3	Österreich	Art. 23 Abs. 1
4	Chile	Art. 22 Abs. 2 Bst. a
5	Indien	Art. 23 Abs. 2 Bst. a (gemäss Änderung durch Art. 12 Abs. 1 von a)
6	Island	Art. 23 Abs. 2 Bst. a
7	Italien	Art. 24 Abs. 3
8	Liechtenstein	Art. 23 Abs. 2 Bst. a

9	Litauen	Art. 23 Abs. 2 Bst. a
10	Luxemburg	Art. 23 Abs. 2 Bst. a
11	Polen	Art. 23 Abs. 2 Bst. a (gemäss Änderung durch Art. VIII Abs. 2 von a)
12	Portugal	Art. 23 Abs. 3 (gemäss Änderung durch Art. XIII von a)
13	Tschechien	Art. 23 Abs. 2 Bst. a (gemäss Änderung von Art. VIII Abs. 2 von a)
14	Türkei	Art. 22 Abs. 1 Bst. a

## **Artikel 6 – Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens**

### ***Notifikation in Bezug auf getroffene Entscheidung***

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens entscheidet die Schweizerische Eidgenossenschaft sich hiermit für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3.

### ***Notifikation in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, deren Präambel keine Formulierung enthält***

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen keine Formulierung in der Präambel, die Bezug nimmt auf den Wunsch, wirtschaftliche Beziehungen weiterzuentwickeln oder die Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat
1	Südafrika
2	Argentinien
3	Österreich
4	Chile
5	Indien
6	Island
8	Liechtenstein
9	Litauen
10	Luxemburg
11	Polen
12	Portugal
13	Tschechien
14	Türkei

## Artikel 7 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch

### *Notifikation in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen*

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen, die nicht einem in Artikel 7 Absatz 15 Buchstabe b beschriebenen Vorbehalt unterliegen, eine in Artikel 7 Absatz 2 beschriebene Bestimmung. Die Nummern des Artikels und des Absatzes der einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat	Bestimmung
4	Chile	Protokoll Ziff. 5
5	Indien	Protokoll Ziff. 5 die beiden ersten Sätze (gemäss Änderung durch Art. 15 von a und Art. 11 von b)
6	Island	Protokoll Ziff. 4
7	Italien	Art. 23
8	Liechtenstein	Protokoll Ziff. 4
12	Portugal	Art. 27 Abs. 3
13	Tschechien	Protokoll Ziff. 8 (gemäss Änderung durch Art. XI von a)

## Artikel 8 – Transaktionen zur Übertragung von Dividenden

### *Vorbehalte*

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 8 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

## Artikel 9 – Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht

### *Vorbehalte*

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass Artikel 9 Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

#### **Artikel 10 – Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder –gebieten gelegene Betriebsstätten**

##### *Vorbehalte*

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 10 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

#### **Artikel 11 – Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei dieses Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen**

##### *Vorbehalte*

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 11 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

#### **Artikel 12 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien**

##### *Vorbehalt für die Zwecke dieses Artikels*

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 12 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

#### **Artikel 13 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten**

##### *Vorbehalte*

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 13 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

#### **Artikel 14 – Aufteilung von Verträgen**

##### *Vorbehalte*

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 14 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

## **Artikel 15 – Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person**

### ***Vorbehalt***

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 15 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für die sie die in Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a oder c und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a beschriebenen Vorbehalte angebracht hat.

## **Artikel 16 – Verständigungsverfahren**

### ***Vorbehalte***

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass Artikel 16 Absatz 2 zweiter Satz nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, sofern die Schweizerische Eidgenossenschaft für die Zwecke aller ihrer unter das Abkommen fallenden Steuerabkommen beabsichtigt, den Mindeststandard für die Verbesserung der Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie in ihren bilateralen Vertragsverhandlungen eine Vertragsbestimmung annimmt, nach der

- A) die Vertragsstaaten keine Berichtigung der Gewinne, die einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, vornehmen nach dem Ablauf einer zwischen den beiden Vertragsstaaten durch Verständigung vereinbarten Frist ab dem Ende des Steuerjahrs, in dem die Gewinne der Betriebsstätte hätten zugerechnet werden können (diese Bestimmung ist nicht anzuwenden im Fall von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung); und
- B) die Vertragsstaaten den Gewinnen eines Unternehmens nicht die Gewinne zurechnen und entsprechend besteuern, die das Unternehmen erzielt hätte, aufgrund der in einer Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in Bezug auf verbundene Unternehmen genannten Bedingungen jedoch nicht erzielt hat, nach dem Ablauf einer zwischen den beiden Vertragsstaaten durch Verständigung vereinbarten Frist ab dem Ende des Steuerjahrs, in dem das Unternehmen die Gewinne erzielt hätte (diese Bestimmung ist nicht anzuwenden im Fall von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung).

### ***Notifikation in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen***

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe a des Übereinkommens enthalten nach der Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i

beschriebene Bestimmung. Die Nummern des Artikels und des Absatzes der einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 24 Abs. 1 erster Satz
2	Argentinien	Art. 24 Abs. 1 erster Satz
3	Österreich	Art. 25 Abs. 1
4	Chile	Art. 24 Abs. 1 erster Satz
5	Indien	Art. 25 Abs. 1 erster Satz (gemäss Änderung durch Art. 14 von a)
6	Island	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
7	Italien	Art. 26 Abs. 1 erster Satz
8	Liechtenstein	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
9	Litauen	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
10	Luxemburg	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
11	Polen	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
12	Portugal	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
13	Tschechien	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
14	Türkei	Art. 24 Abs. 1

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine Bestimmung, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 erster Satz genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die Nummern des Artikels und des Absatzes der einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Andere Vertragspartei	Bestimmung
12	Portugal	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine Bestimmung, nach der ein in Artikel 16

Absatz 1 erster Satz genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die Nummern des Artikels und des Absatzes der einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Andere Vertragspartei	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
2	Argentinien	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
4	Chile	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
5	Indien	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz (gemäss Änderung durch Art. 14 von a)
6	Island	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz
7	Italien	Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz
8	Liechtenstein	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz
9	Litauen	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz
10	Luxemburg	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz
11	Polen	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz
13	Tschechien	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz

***Notifikation von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die keine Bestimmung enthalten***

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii beschriebene Bestimmung.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Andere Vertragspartei
4	Chile

**Artikel 17 – Gegenberichtigung**

***Notifikation in Bezug auf einschlägige Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen***

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine in Artikel 17 Absatz 2 beschriebene Bestimmung. Die Nummern des Artikels und des Absatzes der einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 9 Abs. 2
2	Argentinien	Art. 9 Abs. 2
4	Chile	Art. 9 Abs. 2
5	Indien	Art. 9 Abs. 2 (gemäss Änderung durch Art. 5 Abs. 2 von a)
6	Island	Art. 9 Abs. 2
8	Liechtenstein	Art. 9 Abs. 2
9	Litauen	Art. 9 Abs. 2
10	Luxemburg	Art. 9 Abs. 2
11	Polen	Art. 9 Abs. 2
12	Portugal	Art. 9 Abs. 2 (gemäss Änderung durch Art. V von a)
13	Tschechien	Art. 9 Abs. 2
14	Türkei	Art. 9 Abs. 2

## **Artikel 18 – Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI**

### *Notifikation in Bezug auf getroffene Entscheidung*

Gestützt auf Artikel 18 des Übereinkommens entscheidet die Schweizerische Eidgenossenschaft sich hiermit für die Anwendung von Teil VI.

## **Artikel 19 –Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren**

### *Vorbehalte*

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 11 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich für die die Anwendung des Artikels 19 auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vor, die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren zu ersetzen.

## Artikel 24 – Verständigung auf eine andere Regelung

### *Notifikation in Bezug auf getroffene Entscheidung*

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens entscheidet die Schweizerische Eidgenossenschaft sich hiermit für die Anwendung von Artikel 24 Absatz 2.

### *Vorbehalt*

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass Artikel 24 Absatz 2 nur für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für die Artikel 23 Absatz 2 gilt.

## Artikel 26 – Vereinbarkeit

### *Notifikation in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen*

Gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen, die nicht unter einen Vorbehalt nach Artikel 26 Absatz 4 fallen, eine Bestimmung, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsehen. Die Nummern des Artikels und des Absatzes der einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Andere Vertragspartei	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 24 Abs. 5
3	Österreich	Art. 25 Abs. 5 (gemäss Änderung durch Art. I von d)
5	Island	Art. 25 Abs. 5 und 6
8	Liechtenstein	Art. 25 Abs. 5 und 6
10	Luxemburg	Art. 25 Abs. 5 (gemäss Änderung durch Art. IV von b)
11	Polen	Art. 25 Abs. 5 (gemäss Änderung durch Art. IX von a)

## Artikel 35 – Wirksamwerden

### *Vorbehalt*

Gestützt auf Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor,

- i) die Bezugnahmen auf «dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,» in Artikel 35 Absätze 1 und 4 und
- ii) die Bezugnahmen auf «dem Tag der Mitteilung des Depositar über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen» in Artikel 35 Absatz 5

durch Bezugnahmen auf «dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositar eingegangen ist» zu ersetzen;

- iii) die Bezugnahmen auf «dem Tag der Mitteilung des Depositar über die Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts» in Artikel 28 Absatz 9 Buchstabe a und
- iv) die Bezugnahme auf «dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt» in Artikel 28 Absatz 9 Buchstabe b

durch Bezugnahmen auf «dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositar eingegangen ist» zu ersetzen;

- v) die Bezugnahmen auf «dem Tag der Mitteilung des Depositar über die zusätzliche Notifikation» in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a und
- vi) die Bezugnahme auf «dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt» in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b

durch Bezugnahmen auf dem «30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der zusätzlichen Notifikation in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositar eingegangen ist» zu ersetzen;

- vii) die Bezugnahmen auf «dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die einzelnen Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt» in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absätze 1 und 2

durch Bezugnahmen auf «dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositar eingegangen ist», zu ersetzen;

- viii) die Bezugnahme auf den «Tag der Mitteilung des Depositors über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen» in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 3,
- ix) die Bezugnahmen auf den «Tag der Mitteilung des Depositors über die Notifikation der Rücknahme des Vorbehalts», den «Tag der Mitteilung des Depositors über die Notifikation der Ersetzung des Vorbehalts» und den «Tag der Mitteilung des Depositors über die Notifikation der Rücknahme des Einspruchs gegen den Vorbehalt» in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 4 und
- x) die Bezugnahme auf den «Tag der Mitteilung des Depositors über die zusätzliche Notifikation» in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 5

durch Bezugnahmen auf den «30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des Teiles VI (Schiedsverfahren) in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositar eingegangen ist,» zu ersetzen.